

RAHMENAUSSCHREIBUNG 2025

>> OLD- UND YOUNGTIMERAUSFAHRTEN

Oldtimerklasse				- und Turnierbereich)
Youngtimerklasse		ch (Spaßaufgaben); ke	ine Wertun	g zum Pokal
Automobil	Wanderk	lasse		
Motorrad				
			•	ADAC Stempel/Unterschrift
Diese Ausschreibung wurde von der Sp	oortabteilung Hessei	n-Thüringen		GENEHMIGT
registriert und die Durchführung der V	eranstaltung unter o	ler		On Judith Vietze, 15:15, 25/3/2025
Dog Na.		a:n aatus aas		
RegNr.://	dIII	eiiigeti agei	1.	
>> 1. VERANSTALTER				
▼ Ortsclubname				
▼ Straße, Hausnummer				
▼ PLZ ▼ Wohnord				
▼ E-Mail		AA-HIT-L/T-L		
▼ E-Maii		▼ Mobil-Tel. / Tel.		
▼ Fahrtleiter		▼ Fahrzeugabnahme		
		▼ Tallizeugabilatilile		
→ 2. VERANSTALTUNG→ Veranstaltung				▼ am
>> 3. ZEITPLAN/NENNGELD				
▼ Nennungsschluss	▼ Nenngeld Automobile		▼ Nenngeld	Motorrad
Bei vorzeitiger Nennung	▼ Nenngeld Automobile		▼ Nenngeld	Motorrad
beträgt das Nenngeld →	€		€	
▼ Abnahmeort				▼ Zeit
Administra			1	V ZCIL
▼ Fahrerbesprechung/Ort				▼ Zeit
,			1	
▼ Startort				▼ Zeit
1				
▼ Aushang der Ergebnisse				▼ Zeit
▼ Siegerehrung/Ort:				▼ Zeit

Stand: 01.2025 Seite 1/5

ADAC

RAHMENAUSSCHREIBUNG 2025

>> OLD- UND YOUNGTIMERAUSFAHRTEN

>> 4. WERTUNG UND ERFOLGE	
ADAC Oldtimer-Pokal Hessen-Thüringen für Automobile	
ADAC Youngtimer-Pokal Hessen-Thüringen	
Sonstige:	

Mit der Teilnahme an den Fahrten können auch Punkte für das Abzeichen Sporttouristik geltend gemacht werden.

>> 5. TEILNEHMER

Teilnahmeberechtigt ist jeder Inhaber eines für das Fahrzeug gültigen Führerscheins. Eine Fahrer- oder Beifahrerlizenz ist nicht erforderlich. Als Beifahrer sind auch Personen zugelassen, die keinen Führerschein besitzen.

>> 6. FAHRZEUGE

- A.) OLDTIMERKLASSE: FAHRZEUGALTER MINDESTENS 30 JAHRE
- **B.) YOUNGTIMERKLASSE: FAHRZEUGALTER MINDESTENS 20 JAHRE**

Teilnahmeberechtigt sind alle historischen Fahrzeuge. Die Fahrzeuge sollen möglichst originalgetreu präsentiert werden. (Für den Hessen-Thüringen Oldtimer Pokal werden nur Fahrzeuge gewertet, die älter oder Baujahr 1994 sind). (Für den Hessen-Thüringen Youngtimer Pokal werden nur Fahrzeuge gewertet, die älter oder Baujahr 2004 sind). Zugelassen zum Start werden nur solche Fahrzeuge, die sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und bei der Abnahme nicht beanstandet wurden. Der Fahrer haftet für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeuges, unabhängig von der Abnahme, sowie für das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung.

>> 7. KLASSENEINTEILUNG NACH FIVA

Gruppe M – Motorräder mit und ohne Seitenwagen Gruppe A – Automobile

Klasse A	bis 31.12.1904	"Ancestor"	Klasse A	bis 31.12.1904	"Ancestor"
Klasse B	1.1.1905 bis 31.12.1918	"Veteran"	Klasse B	1.1.1905 bis 31.12.1918	"Veteran"
Klasse C	1.1.1919 bis 31.12.1930	"Vintage"	Klasse C	1.1.1919 bis 31.12.1930	"Vintage"
Klasse D	1.1.1931 bis 31.12 1345	"Post Vintage"	Klasse D	1.1.1931 bis 31.12.1945	"Post Vintage"
Klasse E	1.1.1946 bis 31.12.1960	"Post War"	Klasse E	1.1.1946 bis 31.12.1960	"Post War"
Klasse F	1.1.1961 bis 31.12.1970		Klasse F	1.1.1961 bis 31.12.1970	
Klasse G	1.1.1971 bis 31.12.1995		Klasse G	1.1.1971 bis 31.12.1995	
SONDERKLASSE			SONDERKLASSE	1.1.1995 bis 31.12.2005	"Youngtimer"

Bei weniger als 3 Startern in der Klasse wird eine Klassenzusammenlegung vorgenommen.

Klasseneinteilung veranstaltungsspezifisch:

Wertungsmodus für die Pokalmeisterschaft des ADAC Hessen-Thüringen:

Gruppe A – Automobile bis Baujahr 1995, **Gesamtwertung**

Gruppe A - Youngtimer bis Baujahr 2005

Replica-Fahrzeuge sind nicht zugelassen.

>> 8. NENNUNG

Nur gültige Nennungen berechtigen zur Teilnahme. Die Nennung muss vom Fahrer und Beifahrer unterschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Anschrift, Fahrzeugmarke, Typ, Poliz. Kennzeichen und Fahrgestellnummer, Geburtsdatum Fahrer und – falls vorhanden – ADAC Mitgliedsnummer, Verzichtserklärung des Fahrzeughalters, Anerkenntnis der Bestimmungen der Ausschreibung und der Haftungsbeschränkung.

Ohne Nenngeldzahlung bis Nennungsschluss keine Bearbeitung und Annahme des Teilnehmers.

▼ Überweisung an

Stand: 01.2025 Seite 2/5

RAHMENAUSSCHREIBUNG 2025





>> 9. ABNAHME

Eine techn. Abnahme ist obligatorisch. Insbesondere sind sicherbeitsrelevante Sichtprüfungen vorzunehmen dabei ist die StVO und der StVZO maßgeblich. Falls Teilnehmerfahrzeuge nicht der StVZO entsprechen, werden sie nicht zum Start zugelassen. Bei der Dokumentenabnahme vor dem Start sind folgende Dokumente vorzuweisen:

a) Führerschein des / der Fahrers /Fahrer

b) Fahrzeugschein

c) Versicherungsnachweis

Eine technische Abnahme entfällt. Der Fahrzeughalter versichert dem Veranstalter gegenüber, dass sein Fahrzeug in allen Bereichen der StVZO entspricht.

d) bei feilnehmern unter 18 Jahren, die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters

e) Helm bei Zweiradfahrern

>> 10. AUFGABEN UND DURCHFÜHRUNG

Für sporttouristische Veranstaltungen sind mindestens 5 Prüfungen erforderlich, die ausnahmslos motorsportlichen Charakter haben müssen (kein Apfelwerfen, Bogenschiessen oder Schätzaufgaben; ist lediglich bei Punktgleichheit möglich). Folgende Aufgaben werden gestellt:

a)

Die Aufgaben der Veranstaltung liegen im touristischen Bereich und führen zu einer Wertung.

Teilnehmer, die in der Gruppe "Wanderer" starten müssen die Aufgabenstellungen nicht erfüllen. Es erfolgt keine Wertung.

c) d)

e)

Die Einhaltung der Fahrtstrecke wird durch Kontrollen (SK) überwacht, die sich an jedem beliebigen Punkt der Strecke befinden können. Die Teilnehmer erhalten an der SK ihre Durchfahrt von einem Sportwart in der Bordkarte bescheinigt. Außerdem kann die Fahrtstrecke durch Orientierungskontrollen (OK), die durch Symbole oder ortsgebundene Merkmale an der vorgeschriebenen Strecke dargestellt werden, und durch keine Sportwarte besetzt sind, überwacht werden. Der Nachweis der Anfahrt einer OK erfolgt durch Darstellung der Symbole seitens der Teilnehmer in der Bordkarte. Alle Markierungen und Kontrollstellen befinden sich an der rechten Fahrbahnseite.

>> 11. WERTUNG

Wertungstabelle	
Auslassen Vor-oder Nachholen einer OK	Punkte
Auslassen Vor-oder Nachholen einer SK	Punkte
Fälschen einer Eintragung in der Bordkarte	WERTUNGSVERLUST
Verlust der Bordkarte	WERTUNGSVERLUST
Verstoß gegen die Ausschreibung oder Ausführungsbestimmungen	WERTUNGSVERLUST

Stand: 01.2025 Seite 3 / 5

AL

RAHMENAUSSCHREIBUNG 2025

>> OLD- UND YOUNGTIMERAUSFAHRTEN

>> 12. PREISI	
Für	% der gestarteten Fahrer einer jeden Klasse kommen Ehrenpreise zur Ausgabe.

>> 13. EINSPRÜCHE

Proteste sind bei Oldtimer-/Youngtimerveranstaltungen nicht üblich. Eventuelle Einsprüche können dem Fahrtleiter vorgetragen werden und werden von diesem endgültig geklärt.

>> 14. GRUNDLAGEN DER VERANSTALTUNG UND ALLGEMEINES

Die Veranstaltung ist nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde ausgerichtet, denen sich die Teilnehmer mit Abgabe der Nennung unterwerfen. Die Teilnehmer der Veranstaltung sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was die Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Automobilsports zu schaden geeignet ist und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten.

Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach dieser Ausschreibung und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist. Die Veranstaltung dient nicht zur Erzielung möglichst hoher Geschwindigkeiten. Sie dient vielmehr dem Zweck, Kraftfahrer im aufmerksamen, rücksichts- und sinnvollen Verhalten im Straßenverkehr zu schulen. Verbindliche Auskünfte über die Fahrt erteilt nur der Fahrtleiter.

Die vom Veranstalter erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind Bestandteil dieser Ausschreibung. Für die richtigen Eintragungen in die Bordkarte sind die Teilnehmer selbst verantwortlich.

>> 15. VERSICHERUNG DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter schließt eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab:

€ 10.000.000 für Personenschäden pro Ereignis, jedoch nicht mehr als

€ 1.100.000 für die einzelne Person

€ 1.100.000 für Sachschäden

€ 1.100.000 für Vermögensschäden

Zuschauerunfallversicherung:

Wird empfohlen bei Veranstaltungen mit GLP oder z.B. Aufgaben wie Le-Mans-Start.

€ 16.000 für den Todesfall € 32.000 für den Invaliditätsfall

Eine Unfallversicherung für Sportwarte wurde abgeschlossen.

Stand: 01.2025 Seite 4 / 5





>> 16. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer erklären mit der Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre.
- die ADAC Regionalclubs, den Promotor/Serienorganisator.
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer.
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen.

Außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen; gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge.
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer.

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines besetzeichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen. Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

sonders innerhalb geschlossener Ortschaften. Jede überflüssige Lärmbelästigung ist zu vermeiden.

>> 17. FAHRVORSCHRIFTEN

Die Bestimmungen der StVO sind unter allen Umständen einzuhalten. In geschlossenen Ortschaften und auf Straßen mit nicht getrennten Fahrbahnen ist die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit unbedingt einzuhalten. Es ist Pflicht aller Teilnehmer, Rücksicht auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zu nehmen, dies gilt be-

Durch Abgabe der Nennung erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass die Polizei solche Verstöße dem Veranstalter mitteilt. Gemäß Auflage der Erlaubnisbehörde kann diese Mitteilung durch Eintragung in die Bordkarte erfolgen. In diesem Fall haben die Teilnehmer die Bordkarte den Polizeibeamten zur Eintragung vorzulegen. Den Anordnungen des Veranstalters und der von ihm eingesetzten Sportwarte ist Folge zu leisten.

Ort, Datum	1. Vorsitzender (bitte nur digital ausfüllen: Vorname/n und Nachname/n)

Stand: 01.2025 Seite 5/5

Fahrtleiter (bitte nur digital ausfüllen: Vorname/n und Nachname/n)